

S a t z u n g

der Bürgerspitalstiftung Cham

Vorwort:

Über die Entstehung der Bürgerspitalstiftung Cham sind keine Akten vorhanden. Sie wurden wahrscheinlich beim letzten Stadtbrand im vorigen Jahrhundert vernichtet.

Aus der Geschichte der Stadt Cham von Johann Brunner (Seite 213) geht hervor, dass die Bürgerspitalstiftung im Jahr 1284 gegründet wurde.

Dem Buch "Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern", Heft VI, Bezirksamt Cham, ist zu entnehmen, dass Bischof Heinrich von Regensburg im Jahre 1285 den Chamauer Bürgern die Erlaubnis, ihr Spital zu erneuern, gegeben hat. Demnach muss die Stiftung schon früher bestanden haben.

Auf einer Diözesansynode von 1330 wird das Spital in Cham dem Wohltätigkeitssinn der Gläubigen anempfohlen (Ried II, 929 Janner III, 197). Vermutlich ging die Bürgerspitalstiftung Cham aus dem einstigen St. Nikolaus-Spital in Altstadt hervor, als dessen Ersatz die Bürger der Stadt Cham im Jahre 1285 das "Spital zum Hl. Geist" in Cham-Brunnendorf erbauten.

Aus den vorhandenen Rechnungs- und Prüfungsakten ist es zu entnehmen, dass die Stiftung seit Jahrhunderten von der Stadt Cham verwaltet wird.

Die Rechtsfähigkeit der Stiftung kann zwar durch die Gründungsurkunde nicht mehr nachgewiesen werden; sie ist aber aufgrund ständiger Verwaltung und Beaufsichtigung (Kuratel) nach den für rechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen hinreichend dargetan. Die Rechtsfähigkeit der Stiftung ist auch daraus zu ersehen, dass sie seit Anlegung des Grundbuches im Jahre 1900 als Eigentümerin von Gebäuden und Grundstücken im Grundbuch eingetragen ist.

Die neuzeitliche, soziale und wirtschaftliche Gesellschafts- und Rechtsordnung, insbesondere die moderne Auffassung der Altenpflege, erfordern eine zeitgemäße Stiftungssatzung. Zur Anpassung an die Verhältnisse wird der Stiftung gemäß Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II, S. 661) daher folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Bürgerspitalstiftung Cham". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Cham.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Altenheimes. Aufgenommen werden alte, bedürftige oder minderbemittelte Bürger aus Cham und, soweit noch Plätze vorhanden sind, solche aus den umliegenden Gemeinden. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und sonstige Betreuung.
- (2) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Anstalts-, Aufnahme- und Gebührenordnung

Die Vorschriften zum Vollzug dieser Satzung und die Bedingungen für die Aufnahme in das Altenheim enthält die vom Stadtrat erlassene Anstaltsordnung.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus den in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten.

§ 5 Betriebsvermögen

Das veränderliche Betriebsvermögen besteht aus

- a) der Einrichtung des Altenheimes St. Michael
- b) den buchmäßig ausgewiesenen Betriebsmitteln und Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen,

wie sie in der Anlage als einem Bestandteil dieser Satzung im einzelnen ausgewiesen sind.

§ 6 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
- b) aus dem Entgelt, das die Altenheiminsassen in der Höhe der Selbstkosten für die Leistungen des Altenheimes zu entrichten haben,

- c) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 7

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Cham verwaltet und vertreten.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Cham wahrgenommen.

§ 9

Anfallsberechtigung

Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Cham, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Staatsministerium des Innern in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14.05.1962 außer Kraft.